

Vereinssatzung § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ukrainischer Verein Mainz“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein („e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein wendet sich an alle, die an ukrainischer Kultur, Sprache, Geschichte und Gegenwart der Ukraine interessiert sind. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke:
 1. Förderung der Bildung im Allgemeinen sowie Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur in erster Linie.
 2. Gründung und Unterstützung ukrainischer Lehr- und Kulturanstalten;
 3. Erhaltung der ukrainischen Kultur in ihrer Wechselwirkung mit der deutschen und anderen Kulturen.
 4. Hilfe bei der Überwindung von Integrationsschwierigkeiten in Deutschland.
 5. Förderung der Völkerverständigung.
 6. Unterstützung der kulturellen und humanitären Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine, sowie zwischen Ukrainischen Gemeinden in Deutschland und in anderen Ländern.
 7. Kulturelle Bereicherung des Standorts Mainz und Rhein-Main-Gebiet.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Muttersprachlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche ukrainischer Herkunft (zusätzlich zur Regelschule). Ukrainischer Sprachunterricht für interessierte Personen.
 2. Nachhilfe in Schulfächern, um die Integration in der Regelschule zu erleichtern. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrern der Regelschule angestrebt.
 3. Familientreffen zum Gedanken- und Lebenserfahrungsaustausch.
 4. Psychosoziale Beratung ukrainisch sprechender Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit Hilfe deutscher Sozialarbeiter und Psychologen.
 5. Hilfe für ukrainisch sprechende Personen in juristische sozialen und Haushaltsfragen.
 6. Veranstaltung kultureller Maßnahmen wie z.B. Konzerte, Vorträge, Seminare, Wettbewerbe, Ausstellungen und ähnliches.
 7. Aufbau einer ukrainischen Bücherei.
 8. Teilnahme an multikulturellen Veranstaltungen der Stadt Mainz und im Rhein-Main-Gebiet.
 9. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des

- Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Jedes Mitglied hat Stimmrecht und ist wahlberechtigt.
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie Mitglieder.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einem schriftlichen Antrag.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bei der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Derjenige, der insbesondere durch Mitgliedschaft in einer Organisation das Existenzrecht der Ukraine in ihren völkerrechtlich anerkannten Grenzen in Frage stellt oder den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine billigt, kann nicht Mitglied sein.

§ 5 Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss eine Eintrittsgebühr bezahlt werden. Ihre Höhe und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (§ 5)
2. Freiwillige Spenden.
3. Staatliche Zuwendungen und Fördermittel.
4. andere Mittel, die durch satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins eingenommen wurden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Beim Austritt ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge des Austretenden werden nicht erstattet.
3. Dem Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Wenn die Mitgliedsbeiträge für mehr als 2 Monate fällig sind, erhält dieses Mitglied ein Erinnerungsschreiben über die fälligen Beiträge mit einer Verwarnung, dass ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Wenn das Mitglied auch nach vier Wochen nach dem Versenden des Schreibens die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und Vermögen des Vereins unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern des Vereins eingesehen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlüsse über die Höhe und die Fälligkeit der Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Der Antrag an den Vorstand muss mit den Unterschriften der Initiatoren einreicht werden.
5. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden schriftlich oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden, bekannt gegeben (Tag des Versendens und Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt). Falls die Tagesordnung eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins enthält, muss der Termin und die Tagesordnung einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt gegeben werden.
6. Anträge und Vorschläge der Vereinsmitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung eingereicht werden.
7. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Bevollmächtigung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Eine Person kann maximal zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Verlauf der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Für die Protokollführung wird ein Schriftführer von der Versammlung gewählt.
4. Für die Berechnung der Stimmen kann eine Zählkommission gewählt werden.
5. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
6. Für einen Beschluss über eine Änderung der Satzung sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
7. Die Abstimmung kann offen mit erhobenen Händen oder geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
8. Die Wahl des Schriftführers und der Zählkommission erfolgt ausschließlich durch offene Abstimmung.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt ausschließlich durch geheime Abstimmung. Die Wahl kann auch jeweils gemeinsam erfolgen.
10. In der Regel wird durch offene Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
11. Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand erhoben werden.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur Mitglieder und nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit. Die Vorstandsmitglieder können Aufgaben untereinander aufteilen sowie Fachberater zu bestimmten Fragen hinzuziehen.
3. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 4 Beisitzern
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder.

8. Ein Beschluss des Vorstandes gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart besorgt die Finanzgeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
2. Bis zum ersten Februar jedes Jahres hat der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenbericht für das letzte Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Dann sollte die Kasse innerhalb eines Monats nach der Vorlage des Kassenberichtes des Kassenwartes von den Kassenprüfern geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bericht der Kassenprüfer erstattet.
4. Der Kassenbericht des Kassenwartes und der Bericht der Kassenprüfer müssen zur Einsichtnahme allen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine Schlussabrechnung vorzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Völkerverständigung.